

Jean Bernhard

Das Konzil von Trient und die Bischofswahl

Das Thema überrascht auf den ersten Blick. Tatsächlich hat im 13. und 14. Jahrhundert die Ernennung der Bischöfe durch den Papst die «Wahl» der Bischöfe durch die Gemeinde *in der konkreten Wirklichkeit* abgelöst. Der allmähliche Ausschluß der Laien (mit Ausnahme gewisser Herrscher) und eines großen Teils des Klerus war dem vorausgegangen¹. Dem Recht nach war die Ernennung der Bischöfe dem Papst nur durch das kanonische Rechtsbuch von 1917 vorbehalten² (die seltenen Fälle von Bischofswahlen³, die heute noch vorkommen, sind vom Papst zugestandene Ausnahmen). Hinsichtlich des Trienter Konzils begnügt sich der Canon 8 des Dekrets über das Weihesakrament (23. Sitzung) mit der Erklärung: «Wer sagt, die Bischöfe, die ihr Amt durch Vollmacht des römischen Papstes erhalten, seien nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, sondern menschliches Machwerk, der sei ausgeschlossen.» Und Canon 1 des Reformdekrets (24. Sitzung) beschränkt sich auf einige bei der Bischofsernennung zu beobachtende Regeln: «Das Konzil ordnet an: Sobald eine Kirche vakant wird, sollen auf Anweisung des Kapitels öffentlich und privat Gebete und Fürbitten dargebracht werden, damit der Klerus und das Volk von Gott die Gnade eines guten Oberhirten erlangen»; alle Umfragen bezüglich der Eigenschaften des Weikandidaten müssen nach Rom überbracht werden, wo sie durch den damit beauftragten Kardinal zusammen mit drei anderen Kardinälen geprüft werden; der Bericht der Kardinäle soll im Konsistorium verlesen und das abschließende Urteil einem anderen Konsistorium übertragen werden; auf diese Weise kann der Papst in voller Kenntnis der Angelegenheit und der Personen für die Kirche Sorge tragen⁴.

Diese Texte des Konzils von Trient sind wohlbekannt; was man aber weniger gut weiß, ist der Weg, auf dem die Konzilsväter zur Bestätigung dieser Texte kamen. Am 12. Mai 1563 hatte eine lebhafte Debatte die Bischöfe der Minderheit (in der Hauptsache französische und spanische Bischöfe), die hinsichtlich der Bischofsbestellungen die Rückkehr zur Praxis der alten Kirche herausstellten, und jene der Mehrheit (ganz besonders die italienischen «Zelanti») mit ihrer

Treue zum leicht verbesserten Status quo gegeneinander aufgebracht. Eine schematische Darstellung dieser konziliaren Episode soll in diesem Artikel versucht werden; er ist freilich zu kurz, um auch nur in geraffter Form alle Dimensionen des Problems aufzuzeigen.

Vor allen Dingen müssen wir zuerst versuchen, die Debatte über die Bischofswahl in ihrem geschichtlichen und theologischen Kontext zu sehen. Das Konzil stand im Februar 1563 in voller Krise; die Dekrete über das Weihesakrament und die Residenzpflicht der Bischöfe blieben aufgeschoben. Stein des Anstoßes war folgende Frage: Wird die Jurisdiktion den Bischöfen mittels der Bischofsordination unmittelbar von Gott zuteil (episkopalistische Tendenz)? Oder hat die Jurisdiktion der Bischöfe ihre Quelle im Papst (presbyterialistische Tendenz; der Unterschied zwischen Presbyterat und Episkopat liegt jurisdiktionell in dieser selben Perspektive)? Beide Auffassungen stießen auf dem Konzil hart aufeinander. Anderer Grund der Meinungsverschiedenheiten: Die unter der Obhut des Kardinallegaten Simonetta zusammengeschlossenen italienischen «Zelanti» hatten vor allem eine Aufwertung der päpstlichen Vorherrschaft zum Ziel sowie auch die Aufrechterhaltung der bisher üblichen Amtsausübung der römischen Kurie; die «Episkopalisten» dagegen kümmerten sich um eine tiefgehende Reform der Kirche, eine Reform, die die Stärkung der bischöflichen Autorität in sich schließen sollte. Zu all dem kam noch gleichsam als Hintergrund die These des Reformators hinzu, die das Amt auf einen bloßen Dienst am Wort Gottes zurückschraubte, von seiten der katholischen Kirche jedoch das Fehlen einer wahren «Theologie des Wortes». Dies waren die grundlegenden Ausrichtungen. Wir können nunmehr an die Hauptlinien der Debatte selbst herangehen⁵.

Am 13. Februar 1563 wird eine Konzilskommission damit beauftragt, einen Entwurf von «*Canones super abusibus circa administrationem sacramenti ordinis*» auszuarbeiten; der Einfluß des Erzbischofs von Sens und des Bischofs von Verdun ist dabei bestimmend, insbesondere was den Canon angeht, der sich auf die Eignungsprüfung des Bischofskandidaten bezieht. Allerdings nennt der Text nicht die Instanz, die den Kandidaten bezeichnet; doch spricht der Entwurf von der Mitwirkung des Klerus und des Volkes bei der Ernennung selbst. Der Bitte des Erzbischofs entsprechend verkündet das Kapitel der vakanten Kirche durch Anschlag vierzehn Tage lang Namen, Vornamen und Herkunftsort des Kandidaten. Klerus und Volk werden angehalten, «*ut omnes, si quid habent adversus ipsum promovendum, ipso archiepiscopo seu episcopis libere patefaciant*». Am festgelegten Tag versammeln sich um den Erzbischof und wenigstens

zwei Bischöfe aus der Provinz die Mitglieder des Kapitels und die Vertreter des Diözesan- und Ordensklerus; der Kandidat bezeugt selbst seine Eignung zum Bischofsamt! Nach der Predigt, die er selber vor dem Klerus «aut publice» hält, können aufs neue Einwände gegen seine Ernennung vorgebracht werden. Erzbischof und Bischöfe übermitteln nach einer Besprechung mit dem Kapitel ihre Meinung über den Kandidaten sowie die Niederschrift der ganzen Umfrage nach Rom. Dieser Bericht wird in seiner Gesamtheit im Konsistorium verlesen. So kann der Papst in bester Kenntnis der Sachlage zur Ernennung schreiten.

Gewiß war es das Verlangen aller Konzilsväter, die Bischofsstühle mit den bestgeeigneten Persönlichkeiten zu besetzen; doch spiegelte der Canon 1 des Entwurfs wenigstens teilweise die «Politik» der französischen Bischöfe wider, nämlich den Klerus und das Volk an der Bischofsbestellung teilnehmen zu lassen. Das den Kardinallegaten am 1. April überreichte Dokument wurde in dieser Form am 29. April den Bischöfen und Botschaftern mitgeteilt, trotz der Vorbehalte des Papstes, der darin eine Einschränkung seiner Freiheit in der Ernennung der Bischöfe sah. Auch zwei Botschafter verlangten die Unterdrückung des Canon 1 unter dem Vorwand, das Ernennungsrecht ihres Oberherrn sei verletzt. Die Kardinallegaten widersetzten sich energisch; es stehe den Legaten nicht zu, so antworteten sie, ein durch eine Konzilskommission ausgearbeitetes Dokument zu ändern oder dieser selben Kommission eine Änderung verpflichtend aufzuerlegen. Die Freiheit des Konzils muß gewährleistet bleiben.

Die Erörterung des Entwurfs beginnt während der Generalversammlung am 12. Mai. Der Kardinal von Lothringen, immer noch der Anführer der bischöflichen Opposition, verwirft den Canon 1 als zu «konservativ». In einem glänzenden Vortrag besteht der Kardinal auf dem ehemaligen Recht der Urgemeinde, ihren Bischof zu wählen, und er rechtfertigt es durch neutestamentliche Texte («was Christus angeordnet und was in der Urkirche beobachtet wurde»). Er weist auch auf die Epistel 67 Cyprians hin, worin die Tragweite der Intervention des Volkes schon genau beschrieben wurde: die Wahl entspricht dem Willen Gottes, da das Volk nur dessen Interpret ist. Was nun Cyprian berichtet und was auf die apostolische Überlieferung zurückgeht, so fährt der Redner fort, all das wird heute vernachlässigt: man wird Erzbischof ohne die Meinung der wahlberechtigten Bischöfe, man wird Bischof ohne die Meinung des Metropoliten. Der Kardinal befaßt sich alsdann mit dem Ernennungsrecht der Domkapitel und der weltlichen Herrscher. Dieses Recht sei höchstens dann zulässig, wenn es

einem Herrscher *industria personae* übertragen wird; was solle man aber sagen, wenn dieses Recht von Knaben oder sogar von Frauen ausgeübt wird, «*quae prohibentur in ecclesia loqui*»? Dem Papst selbst gibt der Kardinal den Rat, auf sein Bischofsernennungsrecht zu verzichten, um sein Gewissen zu entlasten.

Eine heftige Kritik entlädt sich über die Aussagen des Canon 1 und vor allem die des Kardinals von Lothringen. Mehr und mehr treten die Meinungsverschiedenheiten zwischen französischen und spanischen Episkopalisten im Verlauf der Debatte an den Tag. Die italienischen Bischöfe stehen in ihrer Gesamtheit dem als zu gewagt erachteten Entwurf ablehnend gegenüber. Wir wollen den wesentlichen Inhalt der wichtigsten Interventionen herausstellen.

Seit dem 13. Mai verlangen die «Kuralisten» die Unterdrückung des Canon 1, «*quia non tollit sed inducit abusus*». Welche Unordnung würde aus dem vorgesehenen Verfahren entstehen! – ruft der Erzbischof von Otranto aus. Wie kann man von dem Kandidaten verlangen, den Beweis seiner Eignung zum Bischofsamt selbst zu erbringen! Würden nicht die wohlerworbenen Rechte der spanischen und portugiesischen Könige verletzt? Nach den Worten des Kardinals Madruzzo regelt der Entwurf Einzelfragen, während doch die Provinzkonzilien diese Details zu geeigneter Zeit mit sehr viel größerer Wirksamkeit entscheiden könnten. Andere italienische Bischöfe finden den Canon 1 unrealisierbar, überflüssig (das Konzil hatte diese Frage ja schon in der 22. Sitzung behandelt) und geeignet, «*mala et scandala*» zu verursachen. Der Bischof von Parma zögert nicht, sich offen als Feind dieses Textes zu erklären, obwohl er selbst Mitglied der Kommission für die Abfassung des Entwurfs ist; sein Kollege, der Bischof von Nikastro, zeigt sich zwar solidarisch mit der Arbeit der Ausschußmitglieder, meint aber doch, daß die beste Weise einer Bischofsbestellung die Ernennung durch den Papst sei.

Besondere Erwähnung verdient das *votum* des Erzbischofs von Rossano. Um die Mißbräuche abzustellen, die aus der Nichtbefolgung eines Gesetzes entstehen, denkt man sogleich an die Veröffentlichung eines neuen Gesetzes, während es doch vorzuziehen wäre, die Anwendung des bestehenden Gesetzes durch Schaffung eines Dekrets unter Strafe verpflichtend zu machen. Und der Erzbischof fügt hinzu, nichts sei schwieriger als die Ausarbeitung eines allgemein gültigen Gesetzes: «Wenn ein Gesetz nicht an die verschiedenen örtlichen Umstände angepaßt ist, dann kann es leicht geschehen, daß es nicht durch den Gebrauch bestätigt oder durch die Nichtbefolgung abgeschafft wird.» Wie aber könnte der Reformentwurf in Spanien

und Portugal ohne Schaden in Anwendung kommen? Wie übrigens vom Kandidaten fordern, «ut ipse quodammodo suas cantet virtutes moresque extollat»? Beweise ein so Handelnder damit nicht selbst seine Nichteignung? Und was die Mitwirkung des Volkes beim Ernennungsverfahren betrifft: «populus ... quo nihil est levius, praesumitur clamoribus, gratia, favore, prece et quandoque pretio moveri potiusquam prudentia». Ja, noch mehr! Würde ein Volk, dessen Glaube immer mehr schwankt, nicht Gefahr laufen, einen Bischof nach seinem Bild und Gleichnis zu wählen? In der alten Kirche trat das Volk *post factum* auf den Plan, indem es einer bereits erfolgten Bestellung zustimmte; und dort, wo das Volk den Bischof wählte, wurde diese Lage geändert. Kehren wir also nicht mehr zu dem zurück, was die kirchlichen Schriftsteller als widerrechtliche Aneignung erachteten.

Der spanische Reformentwurf ist weniger «revolutionär» als der französische, darum aber nicht weniger streng. Die Erzbischöfe von Braga und Granada weisen bezüglich mehrerer Punkte auf das Beispiel der alten Kirche hin. Was die Bischofsbestellungen angeht, so meint der Erzbischof von Granda, muß man die Reform darauf konzentrieren, die dem Bischof unmittelbar von Gott übertragene pastorale Aufgabe erneut zum Tragen zu bringen. Es ist also wichtig, die für dieses Amt geeignetsten Männer zu bestimmen. Zu diesem Zweck bestehen mehrere Verfahren; keines jedoch ist unfehlbar. Es ist nicht unbedingt notwendig, fährt der Redner fort, daß der König von Spanien auf sein Ernennungsrecht verzichtet; doch soll eine «rigorosa examinatio» der erwähnten Ernennung vorausgehen. Der Bischof von Segovia präzisiert: Es handelt sich nicht darum, die Praxis der alten Kirche getreu nachzuahmen (übrigens bestanden zu jener Epoche mehrere Bestellungsverfahren, fügt er hinzu); vielmehr geht es darum, eine Synthese zu schaffen. Der Bischof ist dafür, daß beim Ernennungsverfahren die Provinzbischöfe und der Erzbischof mitwirken, nicht jedoch das Volk (ist die *vox populi* nicht zuweilen die Stimme des bösen Geistes?). Auf jeden Fall besteht kein Grund, die päpstliche Bestätigung einer bereits erfolgten Bischofsbestellung in Frage zu stellen.

Selbst der Bischof von Fünfkirchen befürwortet trotz seiner engen Freundschaft mit dem Kardinal von Lothringen, und zwar in seiner Eigenschaft als «Prediger» des Kaisers, die Vorschläge des Kardinals nicht. Wie soll man das Volk bei der Bischofsbestellung mitwirken lassen können, da doch sein Glaube zunehmend dahinschwindet? Gewiß sind die drei gegenwärtig angewandten Bestellungsweisen verbesserungsbedürftig; sie können aber auch wirklich gebessert wer-

den. Die deutschen Domkapitel, sagt der Bischof, erfreuen sich des Rechts, den Bischof der Diözese zu wählen. Das Konzil möge die Wahl eines Domkapitulars zur Pflicht machen und darüber wachen, daß Männer zum Kapitel gehören, die das Bischofsamt ausüben können. Was die Könige, die das Ernennungsrecht innehaben, angeht, so sollen sie es nicht in Anwendung bringen, ohne vorher die Bischöfe der betroffenen Provinz zu Rate gezogen zu haben; der Papst soll sich an Ort und Stelle über die Eigenschaften des Kandidaten informieren, bevor er dem Gewählten oder Ernannten die kanonische Einsetzung erteilt, und die Kurie soll sich nicht nur der Möglichkeiten vergewissern, daß die Ernennungstaxe gezahlt werden kann.

Die französischen Bischöfe billigen einstimmig die Vorschläge des Kardinals von Lothringen. Der Bischof von Verdun versucht sogar, die Meinungsverschiedenheiten unter den spanischen und französischen (gallikanischen) Reformprogrammen zu vermindern. Kurz, der Canon 1 wird abgelehnt, er ist nicht erneuerungskräftig genug. Gegen Ende der Debatte besteht Claude de Saintes noch einmal auf der Notwendigkeit, das Ernennungsrecht der weltlichen Herrscher abzuschaffen. Wie können die Bischöfe ihre Kirchen vor den königlichen Einmischungen schützen, wenn sie selbst von den Königen ernannt worden sind? Die Gelegenheit, die aus der Bischofsernennung durch eine Frau oder einen Knaben sich ergebenden Mißstände abzuschaffen, ist einmalig; sie darf nicht ungenützt verstreichen.

So stehen wir nun am letzten Tag der Generalversammlungen (16. Juni 1563). Der Jesuitengeneral Lainez bringt die Debatte sozusagen wieder in Schwung. Die innere Bekehrung des Menschen, sagt er, ist die Frucht der Gnade; die Reformgesetze können diese Bekehrung nur begünstigen. Eine Rückkehr zu den Gesetzen der alten Kirche in Sachen Bischofsbestellung ist eine Absicht, die vom bösen Geist stammt: diese Gesetze sind nicht «antiquae sed antiquatae». Die Gesetze müssen «cedere legi caritatis» (nur die der Liebe entgegenstehenden Gesetze sind zu ändern). Die Weise der Bischofsbestellung ist eine doppelte: sie geschieht durch Laien oder durch Kleriker. Alle diese Verfahrensweisen können entweder durch die Sünde oder durch die einfließenden Irrtümer verderben. Aber in der Hierarchie dieses menschlichen Wahlvorgangs hat die Wahl durch Kleriker den Vorrang vor den Wahlintrigen der Laien. Unter den «Wahlen» durch Kleriker geht die durch den Papst an «Würde» allen anderen voran. Es folgt in dieser Rangordnung die Wahl durch den Erzbischof und die Provinzbischöfe, dann die durch die Domkapitel... Der Redner

wird genauer: die beste Weise an sich ist nicht die beste *hic et nunc* zu verwirklichende Form (das hängt auch von den zeitlichen und örtlichen Umständen ab). Auf jeden Fall – fügt Lainez hinzu – befinden sich jene im Irrtum, die behaupten, die Wahl durch die Bischöfe der Provinz sei göttlichen Rechtes. Wäre es so, dann gälte: «*episcopi non sunt episcopi et error in Ecclesia*».

Am Schluß der Debatte trat klar an den Tag, daß das französische Reformprogramm von der großen Mehrheit der Konzilsväter abgelehnt wurde, Was den Kardinal von Lothringen betrifft, so erlitt seine Autorität als Haupt der «episkopalisierenden» Opposition eine Einbuße, ebenso auch sein Prestige den weltlichen Autoritäten Frankreichs gegenüber, aufgrund seiner Haltung in der Frage des Ernennungsrechts des französischen Königs.

Im Verlauf der Debatte kam es zu zwei Vorfällen, die Erwähnung verdienen. Am 2. Juni verlas der Sonderbeauftragte des Königs von Frankreich, Präsident de Birague, auf dem Konzil einen alarmierenden Bericht über die religiöse Lage in Frankreich: der Brief Karls IX., den er den Bischöfen vorlas, hatte zum Zweck, den Frieden von Amboise zu rechtfertigen. Das einzig mögliche Heilmittel für unsere Situation, so schloß de Birague seine Darlegung, wäre eine durch das Konzil ins Werk gesetzte, tiefgehende Reform der Kirche, und nicht ein militärischer Sieg über die Hugenotten. Das zweite bedeutsame Ereignis war der diplomatische Sieg, den der neue Vorsitzende der Konzilslegaten, Kardinal Morone, soeben beim Kaiser in Innsbruck davongetragen hatte. Morone konnte den Kaiser von der aufrichtigen Absicht des Papstes überzeugen, das Konzil nicht zu unterbrechen. Dem Kaiser war immer noch an der Reform der Kirche durch das Konzil gelegen, jedoch ohne daß das dornige Problem der Beziehung zwischen päpstlichem Primat und Episkopat auf die Tagesordnung käme.

Die größte Schwierigkeit seiner Sendung blieb Morone noch zu lösen: die Zustimmung zum Dekret über das Weihesakrament und das Reformdekret zu erlangen. Seit Anfang Juni versuchte Morone, auf kleineren und informellen Sitzungen in das Dekret über das Weihesakrament Verbesserungen einzubringen. Mehrere Kompromißformeln wurden teils von den einen, teils von den anderen verworfen. Der Kardinal von Lothringen und die französischen Bischöfe waren immer noch für einen starken Episkopat von fester nationaler Einheit (die gallikanischsten unter diesen Bischöfen lehnten in dem Dekret jeden Ausdruck ab, der die Überordnung des Konzils über den Papst ausschloß). Die spanischen «Episkopalisten» stellten zwar den Primat des Papstes nicht in Frage, unterstrichen aber «die Einsetzung der Bischöfe durch Chri-

stus». Unter den italienischen Bischöfen ihrerseits waren die meisten bereit, die Konzilspolitik der Kardinallegaten zu unterstützen; die «Zelanti» freilich wiesen hinsichtlich des Primats jede Formel zurück, die sich von der des Konzils von Florenz entfernte, und auf dem Gebiet der Kirchenreform jede zu radikale Verfügung. In dem Maße, wie sich die Besprechungen zwischen den verschiedenen Gruppen dahinzogen, nahm der Kardinal von Lothringen mehr und mehr eine gemäßigte Haltung ein. Was war geschehen?

Eine innere Bekehrung des Kardinals aus religiösen Beweggründen? Hatte ihn der Bericht des Präsidenten de Birague auf dem Konzil ins Wanken gebracht? Handelte er unter dem Einfluß der neuen Konzilspolitik des Kaisers? Oder vollzog sich diese Wende vielleicht auf ein Versprechen hin, das ihm im Verlauf des Monats Juni gemacht worden war, er werde nämlich den Titel eines päpstlichen Legaten bekommen, wenn er sich zum Geheimplan der «Pratica» schlage (das Konzil so bald als möglich abschließen und unter der Leitung eines päpstlichen Legaten zur Reform der Kirche schreiten, Land für Land)? Alles das mag in dem Gesinnungswandel des Kardinals von Lothringen mitgespielt haben.

Wie dem auch sei, Papst Pius IV. bittet am 23. Juni, daß Kardinal Morone offiziell von dem Geheimplan der «Pratica», den der ehemalige Nuntius in Frankreich, der Bischof von Viterbo ausgedacht hatte, in Kenntnis gesetzt wird. Kardinal Morone weigerte sich, einer solchen religiös-politischen Machenschaft beizupflichten. Seine Sorge war es, das Konzil wieder in die Lage zu versetzen, seine Aufgabe weiter zu verfolgen. Am 19. Juni übersandte er nach Rom eine Neufassung des Dekrets über den Ordo mit folgender zusätzlicher Warnung: Sollte der Papst diese Formulierung (G) ablehnen, müßte das Konzil das ekklesiologische Problem in allen seinen Dimensionen aufgreifen. Um ein solches Risiko zu vermeiden, schlug Morone noch im Namen des Kollegiums der Legaten folgendes Verfahren vor: Beschränkung auf ein kurzes Dekret über das Weihesakrament mit Ausschluß alles dessen, was auf die bischöfliche Jurisdiktion (also auf die Einsetzung der Bischöfe) und auf die Beziehung zwischen Primat und Episkopat Bezug hat.

Die Antwort des Papstes trifft am 9. Juli in Trient ein. Noch immer ist sich der Papst nicht klar über die Schwere der Konzilskrise. Das ekklesiologische Gewicht der Meinungsverschiedenheiten scheint ihm zu entgehen. Die Fassung G des Dekrets über das Weihesakrament wird zurückgewiesen. «Schaffen Sie den für die Definition eines Dogmas erforderlichen *consensus*», schreibt der Papst an Morone; «übrigens ist die vorgeschlagene Fassung nicht klar». Was der Papst

wollte, war die deutliche Feststellung, daß die Bischöfe ihre Jurisdiktion vom Papst haben, und in der Sache des Primats die Wiederaufnahme der Aussage des Konzils von Florenz. Inzwischen erfuhr der Papst, daß die Fassung G in Trient wahrscheinlich nicht angenommen wird; er sendet also eine neue Botschaft an Morone: Beschränken Sie sich nötigenfalls peinlich genau auf ein Dekret über das Weihesakrament und übergehen Sie mit Stillschweigen jedes jurisdiktionelle Element. Beide Briefe des Papstes erreichen Trient am gleichen Tag. Doch hatte Kardinal Morone schon drei Tage zuvor im Einverständnis mit dem Kardinal von Lothringen die große Entscheidung getroffen, die das Konzil retten sollte.

Am 6. Juli bestätigten die «Notabeln» des Konzils (die beiden Kardinäle Guise und Madruzzo sowie etwa vierzig Bischöfe aus verschiedenen Ländern) die Kurzformel des Dekrets über den Ordo und das Dekret über die Residenzpflicht. Der Text wurde am 9. Juli der Generalversammlung unterbreitet. Die spanischen Bischöfe machten Vorbehalte: der Canon 6, der von *hierarchy divina ordinatione instituta* spricht, ist zu unbestimmt, und seine Auslegung wird durch den Canon 8, von dem in der Versammlung der «Notabeln» nicht die Rede gewesen war, noch eingeschränkt. Trotzdem wurde der Text mit beeindruckender Mehrheit angenommen.

Am Vorabend der Sitzung zeigten etwa dreißig spanische Bischöfe, die sich hinter die Meinung der Erzbischöfe von Granada gestellt hatten, erneut ihre Opposition gegen den Canon 6; die «Zelanti» ihrerseits meinten, das Dekret über die Residenzpflicht bestätige mit seiner Beurteilung dieser Pflicht als «göttliches Gebot» die Auffassung, sie sei göttlichen Rechts. Die Kardinallegaten gaben nicht nach. Die Spanier lenkten ein, nachdem ihnen die Legaten mündlich versprochen hatten, später auf die Frage der Bischofseinsetzung zurückzukommen. Ihrerseits wagten es die «Zelanti» nicht mehr, das von Kardinal Morone so mühevoll verwirklichte Werk der «Eintracht» in Frage zu stellen.

Während der letzten Tage vor der Sitzung beschäftigte man sich auch mit der endgültigen Abfassung des Reformdekrets. Der berühmte Canon 1, von dem wir ausführlich gesprochen haben, wurde gründlich umgearbeitet: die öffentliche «Prüfung» des Kandidaten wurde durch die *Litterae testimoniales* ersetzt, die vom Erzbischof oder von zwei Suffraganbischöfen verfaßt und nach Rom geschickt werden; dort unterliegen sie einer weiteren Prüfung durch vier Kardinäle. Die Debatte über den neuen Entwurf wurde auf der Generalkongregation am 10. Juli eröffnet. Morone fürchtete Schwierigkeiten in letzter Stunde (die feierli-

che Sitzung war auf den 15. Juli festgesetzt); er schlug daher vor, die Diskussion des Canon 1 auf später zu vertagen. Der Kardinal von Lothringen und mit ihm die große Mehrheit der Bischöfe billigten diesen Vorschlag.

Die 23. Sitzung vom 15. Juli 1563 verlief ruhig. Die vorgelegten Dekrete fanden ohne großen Widerstand Annahme. Der sich auf die Residenzpflicht beziehende Text ersetzte den ehemaligen Canon 1, dessen Prüfung zurückgestellt wurde.

Die Debatte über die Bestellung der Bischöfe, das eigentliche Thema des Canon 1 des neuen Reformdekrets, wurde am 11. November wieder aufgenommen. Der Kardinal von Lothringen und der Bischof von Verdun verlangten die Rückkehr zur Bischofswahl durch den Klerus, ohne jedoch den Entwurf in seiner Gesamtheit zu verwerfen; diesen Standpunkt machte sich die Mehrheit der französischen Bischöfe zu eigen. Nach einer ersten Debatte wurde eine Kommission mit der Verbesserung des Entwurfs beauftragt; dazu gehörten von insgesamt achtzehn Mitgliedern zehn Italiener (der französische Episkopat hatte nur mehr zwei Vertreter in der Kommission). Die zweite Debatte begann am 2. November. Der Bischof von Segovia kritisierte scharf die kurialistische Tendenz des neuen Textes. Der Kardinal von Lothringen und der aus Rom zurückgekehrte Erzbischof von Braga flochten in ihr *votum* einen Lobeshymnus auf den Papst ein und erklärten in Gegenwart aller ihren Reformwillen. Trotzdem blieb der Kardinal von Lothringen den gallikanischen Freiheiten treu verbunden. Unter diesen Umständen wurde dann der Canon 1 des Reformdekrets der 23. Sitzung des Konzils von Trient gebilligt.

So wurden die Texte des Konzils bezüglich der Bischofsbestellungen verabschiedet. Sie liegen in der Linie einer Auffassung vom Priestertum, die dieses einseitig von seiner sakramentalen Funktion her sieht, als Vollmacht, die Eucharistie zu konsekrieren und die Sünden zu erlassen. Wohl erinnert Canon 4 des Reformdekrets daran, daß die Verkündigung des Gotteswortes das erste Amt des Bischofs sei; es bleibt nicht weniger wahr, daß das Zögern des Konzils zwischen Papalismus und Gallikanismus, zwischen Presbyterialismus und Episkopalismus auf eine übersteigerte Sacerdotalisierung des Amtes hinauslief. Die Konzilsväter von Trient waren sich der Enge ihres Standpunktes durchaus bewußt; aber die nachtridentinische Theologie wurde jahrhundertlang von dieser einseitigen «Sakralisierung» des Amtes geprägt, und dies ohne Widerspruch von seiten der katholischen Theologen. Man begreift, daß in einer solchen Ämterlehre das Laienvolk in der Wahl der Bischöfe nur eine äußerst

bescheidene Rolle zu spielen hat. Die Diener der Kirche gelten als Männer, die nicht aus der Gemeinde hervorkommen, sondern von oben in sie hinabsteigen. Die Kirche konnte zur Zeit des Tridentinums kaum anders auf die lutherischen und kalvinistischen Herausforderungen antworten; es erschien damals als

unabdingbar, die Diener der Kirche erneut zu einer «acies ordinata» zusammenzuschließen. Der wahre theologische Dialog zwischen Luther und der katholischen Kirche begann erst richtig mit dem Zweiten Vatikanum.

JEAN BERNHARD

¹ Zu dieser Entwicklung vgl. V. Martin, *Le choix des évêques dans l'Eglise latine*, in: *Rev. Sc. Relig.* 4 (1924) 221–264; J. Gaudemet, *Les élections dans l'Eglise latine* (Paris 1979).

² Can. 329, 2 u. 3.

³ Die ehemalige electio unterscheidet sich grundlegend von unserer heutigen Bischofswahl; vgl. J. Gaudemet, aaO. 8–9.

⁴ Vgl. Hefele-Leclercq, *Histoire des conciles*, Bd. X, I, 493, 565–567.

⁵ *Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio*. Edidit Societas Goerresiana, Freiburg/Br. 1901 ff., Bd. IX; H. Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient*, Bd. IV, 2. Teil.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

1914 geboren in Rappoltsweiler, Oberelsaß. Professor für Kirchenrecht an der Universität für Geisteswissenschaften, Straßburg (katholische theologische Fakultät). Seit 1970 Leiter des Instituts für Kirchenrecht. Offizial der Diözese Straßburg. 1951 Gründer und seither Direktor der *Revue de Droit canonique*. Mitarbeiter in der päpstlichen Kommission für die Neubearbeitung des CIC. Mitglied des französischen Kirchenrechtsausschusses. Veröffentlichungen: Die zweibändige Sammlung (Cod. Vat. lat. 3832): *La forme primitive de la collection en deux livres, source de la collection en 74 titres et de la collection d'Anselme de Lucques*. Mitarbeit an verschiedenen Sammelwerken und mehreren Zeitschriften für kanonisches Recht. Die Mehrzahl seiner Studien über das Eherecht ist veröffentlicht in der *Revue de Droit canonique*. Anschrift: 3, rue Saint-Aloyse, F-67100 Strasbourg, Frankreich.

Patrick Granfield

Der «sensus fidelium» und die Ernennung eines Bischofs

«Laien waren schon immer Feinde des Klerus.» Mit diesem typischen Beispiel seiner auch sonst unverblühten, sehr direkten Sprache begann Bonifaz VIII. seine Bulle *Clericos laicos* von 1296¹. Fast siebenhundert Jahre später nennt das Zweite Vatikanum viel freundlicher und in einem ganz anderen Geist das Laienapostolat «Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst» (*Lumen Gentium* 33). Das Konzil unterstreicht das Recht und die Pflicht aller Gläubigen, so weit und intensiv wie möglich am Leben der Kirche teilzunehmen. Eines der wichtigsten Ereignisse im Leben einer Ortskirche ist jetzt die Wahl desjenigen, der für diese Kirche oberster Hirt, Lehrer, Vorsteher der Liturgie und Verwalter sein soll: die Wahl des Bischofs. Diese Wahl ist daher eine wichtige Angelegenheit, die mit Ernst und Verantwortung durchgeführt werden soll.

In unserer Zeit haben viele Katholiken das Gefühl, daß sie auf die Ernennung der Leiter ihrer Kirche viel zu wenig Einfluß haben. Die heute geltenden Normen

für die Ernennung von Kandidaten für das Bischofsamt wurden 1972 mit der Zustimmung von Papst Paul VI. festgelegt. Sie sehen zwar in beschränktem Maße ein Stadium der Befragung unterschiedlicher Instanzen und Personen vor, aber nach Meinung verschiedener Kirchenrechtler sind die Bestimmungen «noch zu eng gefaßt und spiegeln offensichtlich nicht das wachsende Selbstbewußtsein des Gottesvolkes wider, selbst in der Kirche Verantwortung zu tragen»².

Durch diesen Aufsatz wollen wir darlegen, daß eine aktive Teilnahme der Gläubigen (sowohl der geweihten als der nichtgeweihten) an der Wahl ihrer Bischöfe theologisch berechtigt ist. In unserer Darlegung gehen wir von den sakramentalen und pneumatischen Dimensionen des *sensus fidelium* aus. Nachher wollen wir nicht so sehr Modelle für eine praktische Durchführung einer konkreten Bischofswahl vorschlagen, sondern eher versuchen, eine solide theologische Grundlage für eine neue kirchliche Praxis der Bischofswahl, an der Laien und Klerus beteiligt sind, zu legen.

I. Die Reichweite des «sensus fidelium»

Der Begriff *sensus fidelium* hat eine lange theologische Tradition. Von der Zeit der Kirchenväter bis heute erscheint der theologische Begriff unter verschiedenen sprachlichen Formen: *sensus* oder *consensus fidelium*,